

**Stadt Osnabrück**  
Die Oberbürgermeisterin

**Vorlagennummer:** VO/2026/5391  
**Vorlageart:** Mitteilungsvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Tarifmaßnahmen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS); hier:  
Gremienzuständigkeit bei der Stadt Osnabrück und weiteres Vorgehen**

**Datum:** 01.04.2026  
**Federführung:** Vorstand für Bauen, Umwelt und Mobilität  
Referat Strategische Mobilitätsplanung

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung (Kenntnisnahme)	05.05.2026	Ö	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Kenntnisnahme)	07.05.2026	Ö	
Rat der Stadt Osnabrück (Kenntnisnahme)	19.05.2026	Ö	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:**

Stadt mit Zukunft - intelligent mobil-nachhaltig-verantwortungsvoll (Ziel 2021-2030)

**Sachverhalt:**

**I. Allgemeines**

In den Sitzungen des Rates am 16.09.2025 und des Aufsichtsrates der Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GmbH (PlaNOS) am 04.03.2026 wurde die Verwaltung gebeten, grundsätzlich den rechtlichen Rahmen und die bisherige Vorgehensweise darzustellen und einen Vorschlag zum Verfahren für zukünftige ÖPNV-Tarifmaßnahmen ab dem Jahre 2027 zu erarbeiten.

**II. Aufgabenträger nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG)**

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG sind die Landkreise und kreisfreien Städte außerhalb der Region Hannover, des Großraums Braunschweig und des Schienenpersonennahverkehrs für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständig.

Die Stadt Osnabrück ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und auch zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 (§ 4 Abs. 4. Nr. 2 NNVG). Da der Beförderungstarif einen wesentlichen Bestandteil des ÖPNV bildet, fallen auch Tarifmaßnahmen in die Zuständigkeit des Aufgabenträgers.

Jedoch treffen weder das NNVG noch das PBefG Regelungen über aufgabenträgerinterne

Zuständigkeiten. Dafür gilt das jeweilige Recht für die innere Verfassung eines Aufgabenträgers in Abhängigkeit von seiner Rechtsform (Gemeinde, Landkreis, Zweckverband, Sonderverband). Erst recht darf die VO 1370/2007 keine Vorgaben für die interne Verfassung von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU im Sinne der VO 1370/2007 treffen. Es ist das Kommunalrecht, insbesondere das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) heranzuziehen (siehe unten Ziffer V.)

### **III. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag „Stadtverkehr Osnabrück“**

Die Stadt Osnabrück hat mit dem am 01.07.2024 in Kraft getretenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag "Stadtverkehr Osnabrück" auf Grundlage von § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die SWO Mobil GmbH mit der Erbringung der im ÖDA beschriebenen Verkehrsdienste sowie damit zusammenhängender Annexdienste betraut.

Grundvoraussetzung dieser Vergabe war u. a., dass die Kontrolle der SWO Mobil GmbH, eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Osnabrück AG (SWO AG), durch die Stadt Osnabrück sichergestellt wird. Dies erfolgt durch das Vollmachtmodell. Der Stadt wurde vom Vorstand der SWO AG eine Vollmacht zur Ausübung der Gesellschafterrechte erteilt. Diese Rechte übt Frau Oberbürgermeisterin Pötter in der Gesellschafterversammlung der SWO Mobil GmbH aus (siehe unten Ziffer IV.).

Nach § 12 Abs. 1 des ÖDA gehört zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der SWO Mobil GmbH die Anwendung des VOS-Tarifs und ergänzender Tarife gemäß Anlage 3 des ÖDA und die Teilnahme an den zugehörigen Tarifkooperationen. Die Stadt kann die vorstehend genannten sowie in Anlage 3 definierten Anforderungen ändern. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beziehen sich sodann auf die geänderten Anforderungen.

Der ÖDA räumt der Stadt Osnabrück damit ein umfassendes Recht ein, die Tarifvorgaben zu ändern und damit auch auf die Preisgestaltung des Tarifes Einfluss zu nehmen. Dies gilt im Verhältnis zur SWO Mobil GmbH. Mögliche Bindungen der Stadt Osnabrück gegenüber Dritten (z. B. gegenüber dem Land aufgrund von Förderauflagen oder dem Landkreis Osnabrück), können die Tarifautonomie der Stadt Osnabrück beschränken (u. a. das regionale Schüler- und Azubiticket). Ein Änderungsbegehren nach dem ÖDA muss die Stadt gegenüber der SWO Mobil GmbH geltend machen.

Welche Stelle (Verwaltung, Verwaltungsausschuss oder Rat) für diesen „Außenrechtsakt“ zuständig ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen der Stadt für Verwaltungshandeln mit Außenwirkung.

Der ÖDA legt nicht fest, ob einem Verwaltungshandeln ein Beschluss eines Fachausschusses, des Verwaltungsausschuss oder des Rates vorangehen muss.

### **IV. Ausübung der Gesellschafterrechte in der SWO Mobil GmbH**

Neben den im ÖDA verankerten Änderungsrechten der Stadt Osnabrück besteht die Möglichkeit, Änderungen des ÖDA durch Ausübung des gesellschaftsrechtlichen Weisungsrechts herbeizuführen, das die Oberbürgermeisterin auf der Grundlage der erteilten Vollmacht ausüben kann. Der Gesellschafterversammlung obliegt nach § 7 Abs. 8 Buchstabe k. des Gesellschaftsvertrags der SWO Mobil GmbH die Beschlussfassung über die Tarife des Personennahverkehrs.

Zu den Tarifmaßnahmen der Jahre 2025 (VO/2024/3439) und 2026 (VO/2025/4587) wurden der Oberbürgermeisterin vom Rat Weisungen für die Gesellschafterbeschlüsse zu den

Tarifmaßnahmen der VOS erteilt.

### Anmerkung

Bis zum Jahre 2024 wurden Tarifanpassungen im Personennahverkehr im Aufsichtsrat der SWO AG behandelt und beschlossen (damaliger § 12 Ziffer 12.2.2 der Satzung der Stadtwerke Osnabrück AG, gestrichen).

## **V. Kommunalrechtliche Vorgaben (NKomVG)**

Das Weisungsrecht des Rates oder des Verwaltungsausschusses gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gegenüber Gesellschaftervertretern ist vom Wortlaut her erst einmal umfassend. Es wird auch nicht durch den ÖDA eingeschränkt, der die gesellschaftsrechtlichen Befugnisse ausdrücklich unberührt lässt (§ 5 Abs. 5 ÖDA).

Im Zuständigkeitskatalog des § 58 Abs. 1 NKomVG sind Tarifmaßnahmen nicht enthalten. Allerdings kann sich der Rat eine Beschlussfassung vorbehalten, wenn ansonsten der Verwaltungsausschuss oder die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG) zuständig wäre.

Jedoch lässt sich die Zuständigkeit für das Gesellschafterverhalten der Stadt nicht zwingend auf der Grundlage des § 58 NKomVG ableiten. Es spricht mehr dafür, dass das Weisungsrecht des § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auch Gegenstände umfasst, für die die Kommunalverfassung keine Zuordnung trifft.

Das Vorgehen bei den Tarifmaßnahmen 2025 und 2026, die Oberbürgermeisterin in Tarifangelegenheiten der SWO Mobil GmbH anzuweisen, begegnet insgesamt keinen ernsthaften rechtlichen Bedenken.

## **VI. Das weitere Vorgehen (Tarifmaßnahmen ab dem Jahr 2027)**

### **1. Grundsatz zur Beschlussfassung**

Der/die Vollmachtsübende in der Gesellschafterversammlung der SWO Mobil GmbH wird wie bei den Tarifmaßnahmen der Jahre 2025 und 2026 durch den Rat angewiesen, der im Rahmen des Weisungsbeschlusses dem Rat vorgelegten Form in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

### **2. Abstimmungsverfahren**

Neben den Zielsetzungen der Tarifmaßnahme sowie den Anforderungen der politischen Willensbildung in Stadt und Landkreis Osnabrück und dem damit verbundenen Abstimmungserfordernis sind verschiedene Leitplanken zu beachten, die sich aus den gesetzlichen bzw. genehmigungsrechtlichen Anforderungen Dritter ergeben (siehe oben Ziffer III.).

Hier sind beispielhaft zu nennen:

- Anforderungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket
- Anforderung der Ausgleichzahlungen im Ausbildungsverkehr (§ 7a NNVG)
- Anforderungen der Finanzhilfe zum regionalen Schüler- und Azubi-Ticket (§ 7e NNVG)
- Rahmengebende Vorgaben zur Tarifstruktur und -entwicklung im Nahverkehrsplan

### **3. Zeitplan**

Die Verwaltung strebt folgende Beratungsfolge/Verfahrensschritte für die Tarifmaßnahme 2027 an:

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Zeitplan 2026</b>
<b>1. Tarifvorschlag/Antrag VOS</b>	VOS-Partner, SWO Mobil	erste Mai-Hälfte
<b>2. Prüfung/Bewertung Tarif</b>	VLO, PlaNOS, LK OS, Stadt OS	erste Mai-Hälfte
<b>3. Tarifabgleich (ggf. Tendenzen)</b>	VOS, NITAG, WT, PlaNOS/AT, MW	zweite Mai-Hälfte
<b>4. Vorberatung PlaNOS-Aufsichtsrat</b>	PlaNOS-Aufsichtsrat	24. Juni 2026
<b>5. Preisfestlegung Azubi&amp;SchülerAbo</b>	Verwaltungen LK OS und Stadt OS	vor den Ferien Ende Juni/ spätestens 13. August (Sommerferien 02.07.-12.08.)
<b>6. Politische Beratung und Beschlüsse</b>	LK OS, Stadt OS	September  <u>mögliche Gremien LK OS:</u>  Ausschuss Planen und Bauen am 03.09.  Kreistag am 28.09.  <u>mögliche Gremien Stadt OS:</u>  FA am 15.09.  StUA am 24.09.  VA und Rat am 29.09.
<b>7. Unternehmensbeschlüsse</b>	SWO Mobil, VOS	Ende September/ Anfang Oktober
<b>8. Tarifantrag bei LNVG</b>	VOS, LNVG, PlaNOS	Ende Oktober
<b>9. Kundeninformation</b>	VOS	Dezember
<b>10. Umsetzung Tarifmaßnahme</b>	VOS	1. Januar 2027

Legende: VLO: Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH; NITAG: Niedersachsen Tarif GmbH; WT: Westfalen Tarif; AT: Aufgabenträger; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen; LNVG: Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH

Gez. Karl

**Anlage/n**

Keine